



Sehr geehrte Damen und Herren
Kolleginnen und Kollegen,

„Sind Sie noch bei Sinnen?“. So begann das an einen Kollegen gerichtete Schreiben eines Rechtsanwalts, das kürzlich den Kammervorstand beschäftigte. Ein anderes Kammermitglied geißelte den Wortreichtum eines Kollegen als „verbale Inkontinenz“.

Im einen Fall sprach der Kammervorstand eine Rüge aus, im anderen nicht, beide Male ohne einstimmiges Votum.

Diese Beispiele zeigen: Die Grenzen des berufsrechtlichen Sachlichkeitsgebotes haben sich in Richtung auf eine kaum noch regulierte Freiheit der Wortwahl verschoben. Um keine Missverständnisse aufkommen zu lassen: Ich möchte keineswegs einer kleinlichen Sanktionierung jeder verbalen Entgleisung das Wort reden. Die Freiheit der Berufsausübung ist schließlich das Lebenselixier anwaltlicher Tätigkeit im Rechtsstaat und eine wesentliche Grundlage der Selbstverwaltung der Anwaltschaft. Ich möchte aber die Frage stellen, ob es gut ist, wenn Anwälte sich aufführen wie Dieter Bohlen, wenn er bei „Deutschland sucht den Superstar“ einen Kandidaten niedermacht. Die Frage kann man nur entschieden verneinen: Auch eine berufsrechtlich nicht sanktionierte Ungezogenheit bleibt ungezogen.

Der kleine Ausflug in die Niederungen der Alltagsarbeit des Kammervorstands zeigt anschaulich, dass der Rückzug des Berufsrechts Lücken hinterlassen hat. Das Berufsrecht befindet sich seit der Aufhebung der Ständesrichtlinien durch die „Bastille-Beschlüsse“ des Bundesverfassungsgerichts vom 14.7.1987 auf einem ständigen Rückzug, beschleunigt durch den Deregulierungsdruck aus Brüssel, Luxemburg und Straßburg. Man könnte diese Entwicklung achselzuckend zur Kenntnis nehmen. Damit würde man aber zugleich billigend in Kauf nehmen, dass der Anwaltsberuf rasant zu einem „Beruf wie jeder andere“ degeneriert. Und das, so meine ich, darf nicht geschehen, wenn die Anwaltschaft ihren Beitrag zum Gemeinwohl, nämlich

die Funktion als integeres „Scharnier“ zwischen Bürger und Recht, vulgo Organ der Rechtspflege, weiterhin leisten will.

Die durch ein weichendes Berufsrecht aufreißende Kluft zwischen anwaltlichem Dürfen und Sollen sollte rasch durch ethische Leitlinien ohne Normqualität aber mit Appellcharakter geschlossen werden. Sie müssten die Regeln guter anwaltlicher Berufsausübung festschreiben und der Ausbildung des Nachwuchses zugrundegelegt werden (Henssler, AnwBl. 2008, 721, 728). Es gibt viele Bereiche, die sich für die Ausfüllung durch berufsethische Leitlinien anbieten, weil sie aus verfassungsrechtlichen Gründen dem Berufsrecht nicht mehr zugänglich sind. Zu nennen sind beispielhaft die Interessenkollision, das Erfolgshonorar, die Fortbildung und die Werbung. Ich möchte diese Bereiche durch das Thema Kollegialität ergänzen, ein Thema, welches sich aus vielerlei Gründen dem zwingenden Berufsrecht entzieht. Wer der Kollegin oder dem Kollegen den geschuldeten Respekt versagt, wie in den eingangs geschilderten Beispielen geschehen, verletzt ein Gebot des Berufsethos.

Qualitätsbewussten Kanzleien böte sich die Möglichkeit, mit der Anwendung solcher Richtlinien zu werben und sie damit als wichtige Standards auf dem Markt der Rechtsdienstleistungen zu etablieren. Schnell könnten sie den Charakter von „soft law“ (Henssler) erlangen.

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer München hat sich jüngst in einer Klausurtagung mit dem Spannungsfeld zwischen Berufsrecht und Berufsethik befasst. Er hat sich einmütig für die Entwicklung berufsethischer Leitlinien ausgesprochen.

Für die Entwicklung solcher Leitlinien bedarf es einer unabhängigen Kommission, in der neben Vertretern aller relevanten Anwaltsorganisationen, insbesondere also der Kammern bzw. der BRAK und des DAV, auch Persönlichkeiten vertreten sind, welche die Anwaltschaft von außen sehen, Persönlichkeiten also z.B. aus den Bereichen der Rechtswissenschaft und der Richterschaft. Die BRAK ist im Begriff, eine solche „Ethikkommission“ zu berufen. Ich bin sicher: Sie hat damit die Zeichen der Zeit erkannt und handelt nicht nur zum Nutzen der Anwaltschaft, sondern zum Nutzen der Allgemeinheit.

Für die bevorstehenden Feiertage und den Jahreswechsel wünsche ich Ihnen, liebe Kolleginnen und Kollegen, dass Sie etwas Abstand vom Berufsalltag gewinnen und Kraft schöpfen können, um das Jahr 2009 erfolgreich und mit Freude an unserem schönen Anwaltsberuf anzugehen.

Ihr

Hansjörg Staehle
Präsident

Inhalt	Seite		
Editorial	1	Berufsrecht	15
Aktuelles		Hinweise und Informationen	
Kammerversammlung 2009	3	Aktueller Zinssatz	18
Was passiert steuerlich, wenn sich Sozien trennen?	3	Telefondienst/Faxservice	18
Belehrung zur gesetzlichen Aufbewahrungspflicht in Honorarrechnung	6	Vermittlungen	19
Ein Bündnis für das deutsche Recht	7	Nothilfe	19
Kempter neuer Präsident des Verbandes Freier Berufe in Bayern	8	Vertrauensanwalt für in Not geratene Mitglieder	19
Unsere Mitglieder im Bayerischen Landtag	8	Aus- und Fortbildung	
140 Jahre Slowenische Anwaltskammer	8	Abschlussprüfung der RA-Fachangestellten 2009/II	20
Cincinnati – Austauschprogramm für Juristen	9	Termine für die Durchführung der Fortbildungsprüfung	20
Neue Pflichtverteidigerliste in Augsburg	9	1. Platz für Berufsschule München	21
Jour Fixe mit der Justiz in Augsburg	9	Berufs-Infotag 2008	21
Aktuelles zur Versorgungskammer	10	Ausbildungsinitiative der RAK München	22
Familiengerichtliches Verfahren – Freiwillige Gerichtsbarkeit	10	Personalien	24
Modernisierung von Verfahren im anwaltlichen und notariellen Berufsrecht	13	Beilagen	
Aufsatzwettbewerb der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main	13	Informationen des Verbandes Freier Berufe	
Ausstellung: Justitia ist eine Frau	14	Fortbildungsveranstaltungen	

IMPRESSUM

Die MITTEILUNGEN der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München werden durch die Rechtsanwaltskammer München herausgegeben und erscheinen viermal im Kalenderjahr.

Der Bezug der MITTEILUNGEN ist im Kammerbeitrag enthalten.

Anschrift der Redaktion

Rechtsanwaltskammer für den
Oberlandesgerichtsbezirk München
Tal 33, 80331 München;
Tel.: (0 89) 53 29 44-0; Fax: (0 89) 53 29 44-28;
Homepage:
www.rechtsanwaltskammer-muenchen.de;
E-Mail: info@rak-muenchen.de
Schrankfach 191 im Justizpalast München

Gesamtredaktion

Hauptgeschäftsführer RA Stephan Kopp,
RAin Dorothee Klaiß und
RAin Kathrin Erbe, Redaktionsanschrift

Druck

Kessler Druck + Medien, 86399 Bobingen

Auflage

19.500 Exemplare

Verlag

Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG,
Levelingstraße 6a, 81673 München;
verantwortlich: Anke Ingmanns,
Tel.: (0 89) 43 60 00-32; Fax: (0 89) 4 36 15 64

Anzeigen

Verantwortlich: Roland Schulz,
Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG,
Scharstraße 2, 70563 Stuttgart;
Tel.: (07 11) 73 85-0; Fax: (07 11) 73 85-100;
Internet: www.boorberg.de;
E-Mail: anzeigen@boorberg.de;
Anzeigenpreisliste Nr. 2 vom 1.1.2007 ist gültig.

■ Kammerversammlung 2009

Die ordentliche Kammerversammlung 2009 findet am

Freitag, dem 24. April 2009

um 15 Uhr im Hotel Holiday Inn Munich City Centre, Hochstraße 3, 81669 München (S-Bahnstation Rosenheimer Platz) statt.

Einladung und Tagesordnung werden gemäß § 5 Nr. 2 der Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer München (GO) bis spätestens Mittwoch, 8. April 2009, versandt, zusammen mit einer Kurzfassung der Jahresrechnung 2008, dem Etatvorschlag 2008 in Gegenüberstellung zu den tatsächlichen Ausgaben im Jahr 2008, dem Etatvorschlag für das Jahr 2009 und einem Vorschlag für dessen Finanzierung (§ 5 Nr. 4 GO).

Anträge zur Tagesordnung sind gemäß § 5 Nr. 1 Abs. 1 GO bis spätestens 5 Wochen vor der Kammerversammlung, d.h. bis

spätestens Freitag, 20. März 2009,

schriftlich an den Kammervorstand zu richten (Postanschrift: Postfach 26 01 63, 80058 München; Geschäftsstelle der Kammer: Tal 33, 80331 München; Gerichts-Schrankfach Nr. 191 im Justizpalast München).

■ Was passiert steuerlich, wenn sich Sozien trennen?

Der normale Trennungsfall: Einer oder mehrere in einer GdbR oder einer Partnerschaftsgesellschaft verbundene Rechtsanwälte wollen die Zusammenarbeit mit den anderen Gesellschaftern beenden und aus der Gesellschaft ausscheiden. Die Gründe liegen entweder darin, dass nach Auffassung der ausscheidenswilligen Rechtsanwälte die Gewinnverteilung mit den von den einzelnen Gesellschaftern erwirtschafteten Honoraren nicht mehr übereinstimmt; Trennungsgrund können aber auch behauptete Pflichtwidrigkeiten der übrigen Gesellschafter sein oder persönliche Fehden.

Eine gütliche Trennung wird vielfach wie folgt abgewickelt: Die ausscheidenden Rechtsanwälte haben sich meist schon im Vorfeld neue Kanzleiräume gesichert oder abgeklärt, welcher anderen Sozietät sie sich anschließen. Ihnen wird gemäß § 32 Abs. 2 BORA gestattet, die von ihnen bearbeiteten Mandanten schriftlich zu befragen, welcher Rechtsanwalt das schwebende Mandat wei-

ter bearbeiten soll. Die Handakten werden dem oder den ausscheidenden Rechtsanwälten übergeben, wenn sie die Fälle weiter bearbeiten sollen. Die ausscheidenden Rechtsanwälte erhalten nach Maßgabe ihrer Sozietätsbeteiligung einen Teil der Büroausstattung, ebenso die von ihnen gefahrenen Kraftfahrzeuge. Arbeitsverhältnisse werden teilweise übergeleitet. In finanzieller Hinsicht erhalten sie noch den Stand ihres Kapitalkontos zum Ausscheidensstichtag und zum Zwecke der Teilung der Honorarforderungen die mit den mitgenommenen Handakten verbundenen Honorarforderungen. Die Gesellschafter würden diese Art der Trennung als **Realteilung** bezeichnen, weil der Mandantentstamm, das Büroinventar und die Honorarforderungen real geteilt und Ausgleichszahlungen insoweit nicht geleistet wurden.

● **Bevor der Trennungsfall steuerlich behandelt wird, sollen zunächst steuerliche Begriffe erläutert werden:**

1. Einnahmen-Überschussrechnung und Wechsel der Gewinnermittlungsart

Nahezu jede Rechtsanwaltssozietät ermittelt ihren Gewinn monatlich oder jährlich in Form der Einnahmen-Überschussrechnung gemäß § 4 Abs. 3 EStG, was ihr unabhängig von der Höhe der erzielten Umsätze oder Gewinne gestattet ist (§ 141 AO). Der Gewinn ermittelt sich also aus den zugeflossenen Honoraren einschließlich Umsatzsteuer abzüglich der abgeflossenen Betriebsausgaben brutto (Zufluss- und Abflussprinzip nach § 11 EStG), wobei Investitionen in Anlagegüter steuerlich nur mit den Absetzungen für Abnutzung berücksichtigt werden dürfen (§ 7 EStG). Honorarforderungen, unfertige Leistungen (noch nicht abrechenbare Mandate) und aufwandswirksame Verbindlichkeiten (z. B. die im Folgemonat fälligen Lohnsteuern und Umsatzsteuern) werden bei dieser Art der Gewinnermittlung nicht berücksichtigt.

In bestimmten Fällen (vgl. hierzu unten) muss zur Gewinnermittlung durch Vermögensvergleich (Bilanzierung; § 4 Abs. 1 EStG) gewechselt werden. Es entsteht ein sog. Übergangsergebnis, weil in einer Bilanz auch die ertragswirksamen Honorarforderungen und unfertigen Leistungen, sowie die aufwandswirksamen Verbindlichkeiten (offene Lieferantenrechnungen, Lohnsteuer, Umsatzsteuer, Berufsgenossenschaft) erfasst werden müssen (Abschnitt 17 Est-Richtlinien). In der Regel führt der Wechsel der Gewinnermittlungsart zu einem Übergangsgewinn, weil die ertragswirksamen Positionen die aufwandswirksamen Positionen deutlich übersteigen. Es ist nichts Ungewöhnliches, wenn pro Anwalt nicht erfüllte Honorarforderungen zwischen 30.000,- EUR und 100.000,- EUR bestehen.

2. Stille Reserven

In einer Steuerbilanz müssen die Wirtschaftsgüter mit ihrem steuerlichen Buchwert angesetzt werden. Dieser ermittelt sich aus den Anschaffungskosten, vermindert um die Absetzungen für Abnutzung nach § 7 Abs. 1 EStG (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 EStG). Beispiele: Ein Neufahrzeug wird für netto 36.000,- EUR angeschafft. Der steuerliche Abschreibungszeitraum beträgt 6 Jahre. Nach 48 Monaten liegt der steuerliche Buchwert bei 12.000,- EUR. Ist das Fahrzeug nach der Schwacke-Händlerereinkaufsliste noch 15.000,- EUR wert, ist mit dem steuerlichen Buchwertansatz eine stille Reserve von 3.000,- EUR verbunden, die in bestimmten steuerlichen Fällen aufgedeckt und versteuert werden muss. Bei Fotokopiergeräten und EDV-Hardware beträgt der steuerliche Abschreibungszeitraum 3 Jahre, bei Büroeinrichtungsgegenständen 13 Jahre. Diese langen Abschreibungszeiträume führen vielfach zu dem Ergebnis, dass mit den steuerlichen Buchwertansätzen keine stillen Reserven verbunden sind.

Anders ist es beim Mandantenstamm, auch Praxiswert genannt. Dabei handelt es sich um ein selbstgeschaffenes immaterielles Einzelwirtschaftsgut, für das ein Aktivposten nicht angesetzt werden darf (§ 248 Abs. 2 HGB). In Höhe des Wertes des Mandantenstammes oder Praxiswertes bestehen deswegen stille Reserven. Nach den Richtlinien der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK-Mitteilungen 2007, 112) ist der Praxiswert je nach den Umständen des Einzelfalles mit dem 0,3-fachen bis zum 1,3-fachen des Jahresumsatzes der Rechtsanwaltssozietät anzusetzen.

3. Anwachsen einer Beteiligung ist eine Veräußerung im steuerlichen Sinn

Scheidet ein Rechtsanwalt aus einer Sozietät aus, sei es durch die rechtsgestaltende Wirkung einer Kündigung (§ 736 BGB) oder einvernehmlich, so wächst sein Gesellschaftsanteil den verbleibenden Gesellschaftern an (§ 738 Abs. 1 S. 1 BGB). Vergleichbares geschieht bei der Übertragung seines Gesellschaftsanteils im Wege der Sonderrechtsnachfolge an einen Gesellschafter oder einen Dritten mit Zustimmung aller übrigen Gesellschafter. Steuerlich sind dies Fälle der Veräußerung des Gesellschaftsanteils. Der Veräußerungsgewinn ist als Einkünfte aus selbständiger Arbeit zu erfassen (§ 18 Abs. 3, § 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EStG). Veräußerungsgewinn ist der Unterschied zwischen der Abfindung und den der Vermögensbeteiligung entsprechenden Anteilen (z. B. $\frac{1}{4}$) an den steuerlichen Buchwerten der aufgegebenen Wirtschaftsgüter. Steuerlich ist es zunächst ohne Bedeutung, ob die Abfindung in Geld oder in Sachwerten besteht. In

letzterem Fall ist der gemeine Wert der Sachwerte maßgeblich, also deren normaler Veräußerungspreis (§ 9 BewG). Erhält ein aus einer Sozietät ausscheidender Gesellschafter, der zu $\frac{1}{4}$ beteiligt ist, im Ergebnis $\frac{1}{3}$ des Mandantenstammes der Sozietät, hat er u.a. diesen Sachwert als Veräußerungsgewinn zu versteuern.

4. Realteilung im steuerlichen Sinn

Der Gesetzgeber hat die Realteilung nur in § 16 Abs. 3 S. 2 EStG geregelt und dort nur die Realteilung einer Mitunternehmerschaft. Bei der Realteilung einer Mitunternehmerschaft ist die Fortführung der steuerlichen Buchwerte der real auf die Mitunternehmer aufgeteilten Wirtschaftsgüter zwingend vorgeschrieben, sofern die Versteuerung der stillen Reserven gesichert ist. Die Realteilung einer Mitunternehmerschaft ist aber nur gegeben, wenn die Gesellschaft vollständig aufgelöst und beendet wird und damit auch ihre Steuernummer verliert.

● Steuerliche Behandlung des Trennungsfalles laut Finanzverwaltung:

1. Das Ausscheiden eines Rechtsanwalts aus einer fortbestehenden Sozietät ist kein Fall der Realteilung einer Mitunternehmerschaft i. S. von § 16 Abs. 3 S. 2 EStG, weil die bisherige Gesellschaft nicht endet. Die in § 16 Abs. 3 S. 2 EStG vorgeschriebene Buchwertfortführung greift nicht ein.
2. Nach Auffassung der Finanzverwaltung veräußert der ausscheidende Rechtsanwalt seinen Mitunternehmeranteil an der Sozietät. Dies führt zu einem Veräußerungsgewinn nach § 18 Abs. 3, § 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EStG. Der Unterschied zwischen dem gemeinen Wert der übertragenen Sachwerte und deren steuerlichem Buchwert, also die stillen Reserven, ist zu versteuern.
3. Der Mandantenstamm ist ein verkehrsfähiges immaterielles Wirtschaftsgut. Dieses ist nach den vom Berufsstand empfohlenen Grundsätzen zu bewerten und bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinnes anzusetzen. Die nachlaufenden Mandanten sind von dem ausscheidenden Gesellschafter angeschafft. Die Anschaffungskosten sind auf einen Zeitraum von 3 bis 5 Jahren abzuschreiben (BFH Urteil vom 24.02.1994 IV R 33/93 BStBl. 1994 II 590).
4. Beim Ausscheiden eines Gesellschafters aus einer Sozietät ist der Veräußerungsgewinn nach § 16 Abs. 1 EStG, welcher nach § 34 EStG tarifbegünstigt ist, vom laufenden Gewinn abzugrenzen, jedenfalls dann, wenn nach Berücksichtigung des Freibetrags von 45.000,- EUR gemäß

§ 16 Abs. 4 EStG ein steuerpflichtiger und auch tarifbegünstigter Veräußerungsgewinn entsteht. Die Rechtsanwaltssozietät muss deswegen zum Ausscheidensstichtag von der Gewinnermittlung durch Einnahme-Überschussrechnung gemäß § 4 Abs. 3 EStG zur Gewinnermittlung durch Vermögensvergleich gemäß § 4 Abs. 1 EStG überwechseln. Es entsteht für die Sozietät ein Übergangsgewinn, der im Wesentlichen aus den Honorarforderungen besteht. Dieser Übergangsgewinn ist gemäß dem Gewinnverteilungsschlüssel auf alle Sozien aufzuteilen. (Hinweis: Die zeitlich nach dem Stichtag zufließenden Beträge auf bereits erfasste Honorarforderungen wirken sich dann nicht mehr als Gewinn aus. Der Übergangsgewinn durch Wechsel der Gewinnermittlungsart führt also zu einem zeitlichen Vorziehen von Gewinn).

Der Wechsel der Gewinnermittlungsart ist dann nicht erforderlich, wenn der Veräußerungsgewinn ein laufender Gewinn ist und deswegen die Tarifvergünstigung nach § 34 Abs. 1 EStG (sog. Fünftelregelung) oder nach § 34 Abs. 3 EStG (56 % des Durchschnittssteuersatzes bei Vollendung des 55. Lebensjahres) nicht eingreifen. Laufender Gewinn liegt vor, wenn ein ausscheidender Rechtsanwalt seinen bisherigen Mandantenstamm in dem örtlich begrenzten Wirkungskreis der Sozietät weiter bearbeitet, weil dann das ungeschriebene Tatbestandsmerkmal der § 18 Abs. 3, § 16 Abs. 1 EStG, nämlich der Beendigung der freiberuflichen Tätigkeit bezüglich des bisherigen Steuersubjekts, nicht gegeben ist.

5. Der ausscheidende Gesellschafter, der mit Sachwerten abgefunden wird, kann nicht das Buchwertprivileg des § 6 Abs. 5 S. 3 Nr. 1 EStG in Anspruch nehmen. Dort ist geregelt, dass ein Gesellschafter, der für die Minderung von Gesellschaftsrechten aus dem Gesamthandsvermögen der Mitunternehmerschaft einzelne Wirtschaftsgüter erhält und in seinem Betrieb fortführt, die steuerlichen Buchwerte der erhaltenen Wirtschaftsgüter fortführen muss. Die Finanzverwaltung wendet diese Regelung zu Einzelwirtschaftsgütern deswegen nicht an, weil sie § 16 Abs. 1 EStG als *lex specialis* zu § 6 Abs. 5 S. 3 Nr. 1 EStG beurteilt.

● **Was ist zu tun bei Altfällen?**

1. Die Finanzverwaltung hat ihre Auffassung zur Reichweite des § 16 Abs. 3 S. 2 EStG und damit ihre Vorstellung über die Fälle einer Realteilung im Sinne des Gesetzes in einem Schreiben vom

28.02.2006, BStBl. 2006 I 228, festgeschrieben (sog. Realteilungserlass). Dabei ist angeordnet worden, dass der Erlass auf alle noch offenen Fälle seit dem 01.01.2001 anzuwenden ist, also u.a. auf alle Fälle von Ausscheiden von Gesellschaftern aus Sozietäten, bei denen der Bescheid über die einheitliche und gesonderte Feststellung der Einkünfte verfahrensrechtlich noch abänderbar ist. Bei den Betriebsprüfungsstellen ist dieser Prüfungsstoff zwischenzeitlich zum Schwerpunktthema geworden, sodass vielen Rechtsanwälten Ungemach droht.

2. Höchststrichterlich noch nicht geklärt ist, ob § 16 Abs. 1 EStG die Anwendung des Buchwertprivilegs nach § 6 Abs. 5 S. 3 Nr. 1 EStG verdrängt. Es ist möglich, dass der BFH auch bei einem Ausscheiden eines Gesellschafters gegen Sachwertabfindung die Fortführung der steuerlichen Buchwerte erlaubt, weil an sich nicht einzusehen ist, dass die Minderung von Gesellschaftsrechten gegen Übertragung von Einzelwirtschaftsgütern privilegiert ist, nicht hingegen die vollständige Veräußerung eines Gesellschafters. Es besteht auch kein sachliches Argument für eine sofortige Gewinnrealisierung, wenn ein Rechtsanwalt die ihm nachlaufenden Mandanten außerhalb der alten Sozietät weiter betreut. Der Rechtsanwalt hat wirtschaftlich weder seinen Beruf aufgegeben, noch seinen freiberuflichen Betrieb veräußert. Er bearbeitet weiterhin die Mandate, die ihm anvertraut worden sind. Geänderte Feststellungsbescheide, die einen Veräußerungsgewinn erfassen, sollten deswegen mit Rechtsmitteln bekämpft werden.
3. Es ist auch noch nicht höchstrichterlich entschieden, ob die Mandanten, die einem ausscheidenden Rechtsanwalt nach der Befragung nach § 32 Abs. 2 BORA nachlaufen, ein selbständig bewertbares Wirtschaftsgut darstellen. Die selbständige Bewertbarkeit ist Begriffsmerkmal für das Vorliegen eines Wirtschaftsgutes (BFH IV R 27/01, BStBl. 2003 II 878). Gegen das Vorliegen eines Wirtschaftsgutes spricht, dass kein Dritter für einen Mandantenstamm etwas bezahlen würde, wenn der Rechtsanwalt, der nach erklärtem Wunsch der Mandanten ihre Fälle bearbeiten soll, für diesen Mandantenstamm am Ort tätig ist. Es sollte deswegen auch mit Rechtsmitteln bekämpft werden, wenn in den Veräußerungsgewinn der gemeine Wert eines Mandantenstammes eingerechnet wird, selbst wenn die Anschaffungskosten des Mandantenstammes auf einen Zeitraum von 3 bis 5 Jahren abgeschrieben werden können und per Saldo nur die Vollverzinsung der Einkommensteuer nach § 233 a AO als Last verbleibt.

● Wie soll ein Ausscheiden gegen Sachwertabfindung gestaltet werden?

1. Die Finanzverwaltung erlaubt wohl dann die zwingende Fortführung der Buchwerte, wenn der aus einer Sozietät ausscheidende Gesellschafter als Sachwertabfindung einen **Teilbetrieb** erhält. Insoweit wird § 24 UmwStG reziprok angewandt. Wenn die Einbringung eines Teilbetriebes zu steuerlichen Buchwerten in eine Personengesellschaft möglich ist (§ 24 UmwStG), muss dies auch für den umgekehrten Fall der Abfindung in Form der Ausbringung eines Teilbetriebes möglich sein. Ein Teilbetrieb ist ein mit einer gewissen Selbständigkeit ausgestatteter organisatorisch geschlossener Teil des Gesamtbetriebes, der für sich allein lebensfähig ist (BFH Urteil vom 18.10.1999 GrS 2/98, BStBl. 2000 II 123). Der Teilbetrieb muss schon vorhanden sein, wenn er Gegenstand einer Veräußerung bzw. eines Tausches ist. Ein wesentliches Merkmal des Teilbetriebes ist eine für ihn eingerichtete gesonderte Gewinnermittlung.

Wollen sich Gesellschafter in der Weise trennen, wie dies im Ausgangsfall beschrieben ist, sollten sie für einen Zeitraum von mindestens 6 Monaten, noch besser für 12 Monate, für den ausscheidungsreifen Rechtsanwalt einen Teilbetrieb organisieren. Dies geschieht durch Simulierung einer Bürogemeinschaft innerhalb der Sozietät. Die Honorareinnahmen von denjenigen Mandanten, die ein ausscheidender Gesellschafter mitnehmen wird, sollten in einer gesonderten Einnahmen-Überschussrechnung erfasst werden, ebenso die Personalausgaben der Mitarbeiter und Angestellten, die dem ausscheidenden Rechtsanwalt folgen. Andere Betriebsausgaben sollten verursachungsgerecht zugeordnet werden. Bestimmte Teile des Anlagevermögens sollten dem Teilbetrieb zugeordnet werden. Die Ergebnisse des Teilbetriebes können während des Bestehens der Sozietät weiterhin nach Maßgabe des Gewinnverteilungsschlüssels auf die Gesellschafter verteilt werden. Wichtig ist nur, dass ein Teilbetrieb entsteht, der dann in dieser Form dem ausscheidenden Gesellschafter zum Ausscheidensstichtag übertragen wird.

2. Steht ein Ausscheiden zum Jahreswechsel an, sollte der Stichtag des Ausscheidens entweder auf den 30.12. oder den 02.01. eines Kalenderjahres gelegt werden. Muss wegen des Anfalls eines tarifbegünstigten Veräußerungsgewinnes die Gewinnermittlungsart der Einnahmen-Überschussrechnung gewechselt werden zur Gewinnermittlungsart durch Vermögensvergleich, entsteht ein Übergangsgewinn. Nach dem Ausscheiden können aber die verbleibende Sozietät und der ausgeschiedene Gesellschafter bei der Gewinnermittlungsart wieder zurückwech-

seln, sodass in Höhe des Übergangsgewinnes auch ein Übergangsverlust anfällt. Fallen Übergangsgewinn und Übergangsverlust im gleichen Kalenderjahr an, was bei der empfohlenen Gestaltung machbar ist, sind die steuerlichen Auswirkungen unbedeutend. Die Finanzverwaltung verzichtet dann u. U. auf den Wechsel der Gewinnermittlungsart.

3. Aus Gründen der Vorsicht sollte ein ausscheidender Gesellschafter die ihm nachlaufenden Mandanten nicht in eine andere Sozietät einbringen, sondern allenfalls zur Nutzung zur Verfügung stellen. Der Mandantenstamm bliebe dann Sonderbetriebsvermögen, wenn sich der ausscheidende Rechtsanwalt einer anderen Sozietät anschließt. Der Grund für diese Empfehlung liegt darin, dass die Einbringung einer Einzelkanzlei, die der ausscheidende Rechtsanwalt zunächst inne hat, in eine Personengesellschaft (zu steuerlichen Buchwerten gemäß § 24 UmwStG) möglicherweise einen Fall der Veräußerung i. S. von § 16 Abs. 3 S. 3 EStG bzw. von § 6 Abs. 5 S. 4 EStG darstellt. Beide Normen sehen vor, dass die real übertragenen Wirtschaftsgüter mit ihren steuerlichen Buchwerten fortgeführt werden müssen. Rückwirkend sind aber auf den Zeitpunkt der Realteilung oder der Sachwertabfindung die empfangenen Wirtschaftsgüter mit ihrem gemeinen Wert anzusetzen und damit deren stillen Reserven zu versteuern, wenn die Wirtschaftsgüter innerhalb einer Sperrfrist von 3 Jahren, beginnend mit Abgabe der Feststellungserklärung für das Trennungsjahr, veräußert werden. Dieser Veräußerungsfall soll nicht durch die Einbringung in eine Sozietät hervorgerufen werden. Der Empfehlung sollte für den Fall gefolgt werden, dass das Ausscheiden aus einer Sozietät gegen Sachwertabfindung als ein Fall des § 6 Abs. 5 S. 3 Nr. 1 EStG beurteilt wird, was durch die Rechtsprechung noch zu klären ist.

*Rechtsanwalt und Fachanwalt für Steuerrecht
Dr. Klaus Otto, Nürnberg*

■ Belehrung zur gesetzlichen Aufbewahrungspflicht in Honorarrechnung

Der Vorsitzende des Ausschusses Steuerrecht bei der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) Klaus Otto hat sich dafür ausgesprochen, in anwaltlichen Honorarrechnungen eine Belehrung zur gesetzlichen Aufbewahrungspflicht für Eingangsrechnungen aufzunehmen. Zwar sei eine solche Belehrung gesetzlich nicht vorgeschrieben, Otto hält sie aber als Dienstleistung gegenüber dem Mandanten für sinnvoll.

Ottos Vorschlag für die Musternerklärung

Sein Vorschlag für eine Musternerklärung nach § 14 Abs. 4 Nr. 9 UStG, die als Zusatz am Ende einer jeden Honorarrechnung stehen sollte, lautet:

„Ist die anwaltliche Leistung für den unternehmerischen Bereich des Rechnungsempfängers erbracht worden, muss die Rechnung zehn Jahre aufbewahrt werden. In anderen Fällen beträgt die Aufbewahrungsfrist zwei Jahre. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die Rechnung ausgestellt worden ist (§ 14 Abs. 1 UStG). Die Verletzung der Aufbewahrungsfrist kann als Ordnungswidrigkeit geahndet werden (§ 26a UStG).“

Mustertext bewusst unscharf

Otto weist darauf hin, dass der Mustertext insoweit unscharf sei, als eine gesetzliche Aufbewahrungspflicht für Eingangsrechnungen, die außerhalb eines unternehmerischen Bereiches anfielen, nur für Leistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück bestehe. Diese gesetzliche Aufbewahrungsfrist betrage zwei Jahre. Die Unschärfe sei aber bewusst in Kauf genommen worden, weil es für jeden Mandanten nützlich sein könne, wenn er Anwaltsrechnungen mindestens zwei Jahre lang aufbewahre. Schließlich könnten Anwaltshonorare teilweise als Werbungskosten geltend gemacht werden. Nach Ansicht Ottos lohnt es sich nicht, akademisch zu prüfen, welche anwaltlichen Leistungen „im Zusammenhang mit einem Grundstück“ stehen und deswegen die gesetzliche Aufbewahrungsfrist von zwei Jahren für die gestellten Honorarrechnungen auslösen.

■ Ein Bündnis für das deutsche Recht

Bundesjustizministerin Brigitte Zypries hat zusammen mit Vertreterinnen und Vertretern der Justizberufe ein „Bündnis für das deutsche Recht“ geschlossen. Bundesnotarkammer, Bundesrechtsanwaltskammer, Deutscher Anwaltverein, Deutscher Juristinnenbund, Deutscher Notarverein, Deutscher Richterbund und das Bundesjustizministerium haben sich am 27. Oktober 2008 auf eine bessere und abgestimmte internationale rechtliche Zusammenarbeit geeinigt.

Ziel des neuen Bündnisses ist unter anderem eine bessere Außendarstellung des deutschen Rechts. Dafür sollen zum Beispiel deutsche Gesetze, Urtei-

le und Lehrbücher verstärkt in fremde Sprachen übersetzt werden. Die beteiligten Institutionen haben gemeinsam eine mehrsprachige Broschüre veröffentlicht, in der die Vorzüge der deutschen Rechtsordnung dargestellt werden. Die Broschüre kann auf der Website www.law-made-in-Germany.com kostenlos heruntergeladen werden. Insgesamt soll das Engagement mit Blick auf die internationale Ausrichtung der deutschen Wirtschaft besonders auf dem Wirtschaftsrecht liegen. Zudem ist geplant, eine an der Nachfrage der Partnerländer orientierte, deutsche Rechtsberatung anzubieten. Bei der Beratung und Unterstützung beim Aufbau von Rechtsordnungen in Partnerländern werden die Akteure das bewährte deutsche Recht empfehlen. Angesichts knapper Ressourcen wollen die deutschen Vertreter der Justizberufe gezielt auf Partnerländer zugehen und regionale Prioritäten setzen. Dabei wird vor allem an solche Länder gedacht, die bereits in ihrer Rechtstradition eine besondere Nähe zu Deutschland aufweisen oder an der Übernahme deutscher Rechtsgrundsätze ein besonderes Interesse zeigen. Aufgrund der von der Bundesregierung initiierten Rechtsdialoge wird die internationale rechtliche Zusammenarbeit vor allem mit China und Vietnam für besonders erfolgreich gehalten. Bedeutsam sind auch Schwerpunkte in wirtschaftspolitisch wichtigen Staaten, wie zum Beispiel der Golfregion oder Zentralasiens. Angestrebt wird eine Verbesserung des Informationsaustauschs und eine stärkere Koordinierung zwischen den deutschen Akteuren. Dafür wird das Bundesjustizministerium eine Datenbank errichten, die alle Projekte vernetzt. Für mehr Engagement ist eine Erhöhung der finanziellen Mittel um 52 % für die Deutsche Stiftung für internationale rechtliche Zusammenarbeit (IRZ) im nächsten Bundeshaushalt geplant. Künftig sollen weitere Maßnahmen zur konkreten Umsetzung der beschlossenen Leitlinien in regelmäßigen Koordinierungstreffen der beteiligten Akteure erörtert und begleitet werden.

Bisher betrieben die Bundesregierung und die in ihrem Auftrag tätigen Organisationen sowie die Bundesländer, Kommunen und private Interessensvertretungen die internationale rechtliche Zusammenarbeit. Ein einheitliches inhaltliches und organisatorisches Konzept gab es nicht. Für ein einheitliches Auftreten und um die vorhandenen Ressourcen optimal zu nutzen, haben sich auf dem Fachsymposium „Zukunft der deutschen internationalen rechtlichen Zusammenarbeit – Konzeption und Beitrag der Justiz“ die Justizberufe und das Bundesjustizministerium auf gemeinsame Leitlinien zur Verbesserung der internationalen rechtlichen Zusammenarbeit verständigt.

■ Kempter neuer Präsident des Verbandes Freier Berufe in Bayern



Dr. Wolfgang Heubisch gratuliert dem neuen Präsidenten Dr. Fritz-Eckehard Kempter

Die Delegiertenversammlung des Verbandes Freier Berufe in Bayern e. V. (VFB) hat am 29. Oktober 2008 Rechtsanwalt Dr. Fritz-Eckehard Kempter, Vizepräsident der Rechtsanwaltskammer München, einstimmig zum neuen Präsidenten gewählt. Kempter löst den früheren Präsidenten Dr. Wolfgang Heubisch ab,

der nun als Bayerischer Staatsminister für Wissenschaft, Forschung und Kunst die Geschicke des Freistaats Bayern mitgestaltet. Die Versammlung am 29. Oktober 2008 in München hat Kempter einstimmig an die Spitze des Verbandes berufen. Kempter war seit 1998 Vizepräsident des VFB und hat sich unter anderem durch die Überarbeitung der Vereinssatzung verdient gemacht.

■ Unsere Mitglieder im Bayerischen Landtag

Folgende Mitglieder der Rechtsanwaltskammer München sind Landtagsabgeordnete der 16. Wahlperiode im Bayerischen Landtag:

Dr. Bernhard Otmar, CSU
 Bocklet Reinhold, CSU
 Eisenreich Georg, CSU
 Haderthauer Christine, CSU
 Dr. Herrmann Florian, CSU
 Kränzle Bernd, CSU
 Prof. Dr. Piazolo Michael, Freie Wähler
 Pohl Bernhard, Freie Wähler
 Radwan Alexander, CSU
 Rotter Eberhard, CSU
 Rupp Adelheid, SPD
 Sauter Alfred, CSU
 Streibl Florian, Freie Wähler
 Dr. Strohmayer Simone, SPD
 Tausendfreund Susanna, Bündnis 90/Die Grünen
 Weidenbusch Ernst, CSU
 Zeil Martin, FDP

Außerdem ist seit 1. November 2008 Herr Kollege Dr. Daniel Volk (FDP) aus Dachau Bundestagsabgeordneter. Er ist für Herrn Kollegen Martin Zeil aus Gauting (FDP) nachgerückt, der aufgrund seiner Ernennung zum Bayerischen Staatsminister für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie aus dem Bundestag ausgeschieden ist.

■ 140 Jahre Slowenische Anwaltskammer

Vom 18. bis 20. September 2008 fand in Maribor der Slowenische Anwaltstag statt. Er stand ganz im Zeichen des 140-jährigen Bestehens der Slowenischen Anwaltskammer. Für die Rechtsanwaltskammer München nahm an dieser Veranstaltung Vizepräsident Dr. Albert Hägele und für die Bundesrechtsanwaltskammer der Osteuropabeauftragte des BRAK-Präsidiums Rechtsanwalt Dr. Günter Kröber teil. Der CCBE wurde durch seinen Präsidenten Péter Köves repräsentiert. Sämtliche Präsidenten der Anwaltskammern aus dem ehemaligen Jugoslawien waren gekommen und überbrachten ihre Glückwünsche. Die ausländischen Gäste wurden sehr herzlich und mit großer Gastfreundschaft empfangen und betreut.

Der Festakt wurde am 19. September 2008 im Nationaltheater in Maribor gefeiert. Der Staatspräsident Dr. Danilo Türk begrüßte alle ausländischen Gäste persönlich. Er sprach in seiner Festrede über die Unabhängigkeit der Anwaltschaft als Teil der Unabhängigkeit der Justiz.



Dr. Albert Hägele, Dr. Danilo Türk

Bei der Ansprache des Justizministers verließ ca. ein Drittel der slowenischen Kolleginnen und Kollegen den Saal. Sie wollten damit ihrer Unzufriedenheit Ausdruck verleihen, dass sie bei den dortigen Reformen nicht einbezogen und gehört wurden.

So wurde weitgehend das anwaltliche Berufsrecht aus Deutschland übernommen, z.B. das gesamte Regelwerk der GmbH aus der BRAO und das RVG, allerdings mit einem Abschlag von einem Drittel, was zu weiterem Unmut führte.

In Slowenien gibt es ca. 1.200 Rechtsanwälte bei 2 Mio. Einwohnern. Ab 1. Mai 2004 trat Slowenien als einziges Land von Ex-Jugoslawien der EU bei.

Am 1. Januar 2007 wurde in Slowenien der Euro eingeführt. Vom 1. Januar bis 30. Juni 2008 hatte Slowenien die EU-Ratspräsidentschaft inne. In der Hauptstadt Ljubljana leben 280.000 Einwohner. Maribor ist die zweitgrößte Stadt mit ca. 110.000 Einwohnern.

Die Rechtsanwaltskammer München pflegt seit Jahren freundschaftliche Kontakte mit der slowenischen Anwaltschaft. Diese sind Grundlage für eine sachliche Zusammenarbeit. Im Lauf der Zeit haben sich auch die Kontakte zu den anwesenden Vertretern der anderen Anwaltskammern aus dem ehemaligen Jugoslawien vertieft.

So soll im Mai 2009 auf Initiative der BRAK in Skopje und Ohrid/Mazedonien eine Konferenz mit den Anwaltschaften der Balkanländer durchgeführt werden. Das Thema lautet: „Die Unabhängigkeit der Anwaltschaft“. Mit dieser Aktivität will die BRAK den südosteuropäischen Kolleginnen und Kollegen beim Aufbau und der Verbesserung ihres Berufsrechts behilflich sein. Durch gemeinsames Handeln soll die Gemeinschaft unseres Berufsstandes auch mit diesem Teil Europas gestärkt werden. Die Rechtsanwaltskammer München möchte dazu ihren Beitrag leisten.

*Rechtsanwalt Dr. Albert Hägele, Kempten
Vizepräsident*

■ Cincinnati – Austauschprogramm für Juristen

Im Rahmen der Städtepartnerschaft zwischen München und Cincinnati besteht seit nunmehr über zwölf Jahren ein Austauschprogramm für Juristen. Zweimal im Jahr findet ein gegenseitiger Besuch in der jeweiligen Partnerstadt statt. Teilnehmen können alle Juristen. Nähere Informationen sind im Internet unter der Adresse www.muenchen-cincinnati.de zu finden.



Besuch der Münchener Kollegen in Cincinnati im September 2008 (v.l.n.r.: RA Andreas Harder, Director CBA John Norwine, RA Walter Rombach, Ri'in OLG Claudia Kammerlohr, President CBA Philip Schworer, Past President CBA Pat Fischer)

■ Neue Pflichtverteidigerliste in Augsburg

Um jungen Augsburger Kollegen die Bestellung als Pflichtverteidiger zu ermöglichen, hat sich unser Augsburger Vorstandsmitglied, Herr Kollege Gerhard Decker, bereit erklärt, für die Gerichte eine Liste aller Interessenten zu erstellen.

Haben Sie Interesse an einer Tätigkeit als Pflichtverteidiger im Raum Augsburg, so wenden Sie sich bitte an:

Rechtsanwalt
Gerhard Decker
Kanzlei Decker Schaefer & Kollegen
Fuggerstraße 16
86150 Augsburg
Telefon: 0821/346690
Telefax: 0821/36574
E-Mail: info@ra-decker-kollegen.de

■ Jour Fixe mit der Justiz in Augsburg

Bei dem regelmäßigen Jour Fixe, bei welchem die Herren Präsidenten des Amtsgerichts und Landgerichts Augsburg sowie der Leitende Oberstaatsanwalt einerseits und andererseits die in Augsburg praktizierenden Vorstandsmitglieder der RAK München teilgenommen haben, wurden folgende Punkte besprochen:

1. Die Justiz bittet darum, in Zivilsachen die Einreichung von Schriftsätzen per Telefax nur dann vorzunehmen, wenn dies notwendig ist. Es soll lediglich der fristwahrende Schriftsatz per Telefax eingereicht werden; Abschriften und Anlagen – eventuell der Originalschriftsatz – sollen dann per Post nachgereicht werden. Auf dem Originalschriftsatz ist in diesem Fall zu vermerken, dass der fristwahrende Schriftsatz für das Gericht bereits per Telefax übersandt worden ist.
2. Das Amtsgericht Augsburg bittet darum, auf den Schriftsätzen kenntlich zu machen, wer der Sachbearbeiter dieses Schriftsatzes ist, damit eventuelle Rückfragen zielgerichtet erfolgen können. Des Weiteren wird auch darum gebeten, dass das Datum des Schriftsatzes an deutlicher, sofort ins Auge fallender Stelle auf der ersten Seite angebracht ist.
3. Die Staatsanwaltschaft Augsburg begrüßt es, wenn auf den Briefbögen der im Bereich des Landgerichts Augsburg tätigen Rechtsanwälte,

die ein Anwaltsfach im Gerichtsgebäude unterhalten, die Nummer des Anwaltsfaches angegeben wird.

4. Es soll eine Liste erstellt werden, in der die Rechtsanwälte vermerkt sind, die bereit sind, Pflichtverteidigermandate zu übernehmen. Das Vorstandsmitglied, Herr Kollege Gerhard Decker, wird diesbezüglich tätig werden.

*Rechtsanwalt Dr. Thomas Weckbach, Augsburg
Vizepräsident*

■ Aktuelles zur Versorgungskammer

Am 20. Oktober 2008 fand die Sitzung des Verwaltungsrats der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung statt. Wir wollen kurz über die Themen berichten, die in den kommenden Jahren entschieden werden müssen.

1. Erfreulich ist nach wie vor der Verwaltungskostensatz – um den beneiden uns andere deutsche berufsständische Versorgungswerke. Der Verwaltungskostensatz liegt für das Jahr 2007 bei 1,25 %.
2. Alle Mitglieder des Versorgungswerks erhalten Anfang Dezember 2008 einen umfassenden Bericht zur Wirtschafts- und Finanzlage des Werks. Damit wird jedes Mitglied auch in die Lage versetzt, vor Jahresende zu entscheiden, ob eine Sonderzahlung von Beiträgen Sinn macht.
3. Für das Jahr 2009 wurden Dynamisierungen beschlossen.
 - a) Die Renten werden erhöht um 1,25 %.
 - b) Die Anwartschaften aus dem Anwartschaftsverband I werden erhöht um 0,4 %. Dies bedeutet, dass die Rentenanwartschaften, die bis zum 31. Dezember 2005 gebildet waren, um 0,4 % erhöht werden. Zur Erinnerung: Im Verband I ist eine Verrentungstabelle vereinbart, die schon einen Rechnungszins von 4 % zugrunde legt.
 - c) Bei dem Anwartschaftsverband II handelt es sich um die Anwartschaften, die aus den ab 1. Januar 2006 gezahlten Beiträgen resultieren. Diesen Beiträgen lag ein Rechnungszins von 3,25 % nach der Verrentungstabelle zugrunde; die Anwartschaften des Verbandes II werden um 1,15 % dynamisiert.

4. In der Verwaltungsratssitzung musste sich das Gremium natürlich auch mit der Kapitalmarktsituation beschäftigen. Das Versorgungswerk hat keinerlei Investments in so genannte Supreme-Anlagen getätigt und ist damit von deren Ausfällen auch nicht betroffen. Mittelbar muss sich das Versorgungswerk aber wie jeder andere Anleger auch mit den extrem ungünstigen Entwicklungen am Kapitalmarkt arrangieren; drastische Kurseinbrüche am Aktienmarkt und geringe Zinssätze bei festverzinslichen Anlagen fordern viel Energie und Phantasie der für Geldanlagen zuständigen Abteilung der Bayerischen Versorgungskammer. Auch erfordern neue biometrische Angaben stets neue Kalkulationen. Die Rente ab 67 wird uns in den kommenden Jahren beschäftigen und vorgezogenes Altersruhegeld muss bundesrechtlichen Vorgaben angeglichen werden.

5. In diesen Tagen feiert unser Versorgungswerk den 25. Geburtstag. Wir haben viel erreicht und sind auch einigermaßen stolz. Wir sind überzeugt, uns auf einem guten und sicheren Weg zu befinden.

*Rechtsanwalt Ottheinz Käab, München
Vorsitzender des Verwaltungsrates*

■ Familiengerichtliches Verfahren – Freiwillige Gerichtsbarkeit

Der Gesetzentwurf zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit wurde dem Bundestag bereits vorgelegt. Das Inkrafttreten des neuen Gesetzes ist für den 1. September 2009 vorgesehen.

Die FGG-Reform soll die inhaltliche Gestaltung des Verfahrens verbessern. Die bisher unübersichtlich und wenig anwenderfreundlich in verschiedenen Gesetzen geregelten Vorschriften sollen vereinheitlicht und angepasst werden.

Das in Teilen aus dem Jahre 1898 stammende Gesetz soll durch eine vollständige, moderne Verfahrensordnung mit verständlichen, überschaubaren und einheitlichen Strukturen für die verschiedenen Materien ersetzt werden.

Der Bundestag hat das Gesetz in 2. und 3. Lesung verabschiedet; der Bundesrat stimmte am 19. September 2008 zu.

Handbuch Arbeitsstrafrecht

Personalverantwortung
als Strafbarkeitsrisiko

hrsg. von Professor Dr. Dr. Alexander Ignor, Rechtsanwalt in Berlin, und Professor Dr. Stephan Rixen, Universität Kassel

2008, 2. Auflage, 828 Seiten, € 78,-
ISBN 978-3-415-03834-9

»Es ist das Verdienst der Herausgeber Ignor und Rixen, dass sich Rechtsanwender die straf- und bußgeldrechtlichen Aspekte des Arbeits- und Sozialrechts jetzt nicht mehr aus Einzeldarstellungen zusammenklauben müssen. [...]

Die zehn Autoren, größtenteils Richter und Rechtsanwälte, bedienen sich einer klaren, direkten Sprache und nutzen für die Erläuterung der Vorschriften Checklisten, Tabellen und Prüfungsschemata. Sie beschreiben die Entscheidungspraxis verschiedener Ordnungsbehörden [...] und weisen auf typische Fehler in Bußgeldbescheiden hin.

Für Rechtsanwälte und Strafverteidiger, die sich auf dieses Fachgebiet spezialisiert haben, ist dieses Handbuch ein wichtiges und hilfreiches Instrument, um in der Flut der Vorschriften den Boden unter den Füßen zu behalten.«

Melanie Amann in F.A.Z. vom 10.03.2008, Nr. 59, Seite 12

Neuerscheinungen und
Neuauflagen stets aktuell



unter www.boorberg.de

 **BOORBERG**

5608

Zu beziehen bei Ihrer Buchhandlung oder beim
RICHARD BOORBERG VERLAG GmbH & Co KG
70551 Stuttgart bzw. Postfach 80 03 40, 81603 München
oder Fax an: 07 11/73 85-100 bzw. 089/43 61 564
Internet: www.boorberg.de
E-Mail: bestellung@boorberg.de

SCHEGA & NAGEL
PERSONALBERATUNG GMBH

**Kompetenz – Verantwortung – Vertrauen: Fachkräfte
für München & Region und das Bayerische Oberland**

Sie suchen

- **Rechtsanwälte (m/w)**
- **Rechtsanwaltsfachangestellte (m/w)**
- **Rechtsfachwirte (m/w)**
- **Bachelor of Law/Wirtschaftsjuristen (m/w)**
- **Teamassistenten (m/w)**
- **Empfangspersonal (m/w)**
- **Sachbearbeiter (m/w)**
- **Schreibkräfte (m/w)**

Wir haben das passende Personal für Sie.
Fordern Sie uns! Wir freuen uns auf das Gespräch mit Ihnen.

Schega & Nagel Personalberatung GmbH
Astrid Prag, Rechtsfachwirtin • Tel. 0 89 / 24 29 28 - 0
Rosental 6 (am Viktualienmarkt) • 80331 München
astrid.prag@schega-nagel.de • www.schega-nagel.de

**Profitieren & Sparen
bei Personalanzeigen**
Damit Sie auf der richtigen Seite sind!

**media
gates**
Die Media-Agentur

Als klassische Media-Agentur,
spezialisiert auf die Umsetzung und
Abwicklung von professionellen
Personalanzeigen und fit in allen
Bereichen des Personalmarketings,

bieten wir Ihnen an, nicht nur von unserem langjährigen
Know-how, sondern außerdem von unseren guten Agentur-
konditionen zu profitieren. Rufen Sie uns an!

mediagates GmbH
Doris Haubold (Tel. 0 89 / 24 29 28 - 29)
Brigitte Özgöz (Tel. 0 89 / 24 29 28 - 30)
Rosental 6 (am Viktualienmarkt) • 80331 München
media@media-gates.de • www.media-gates.de



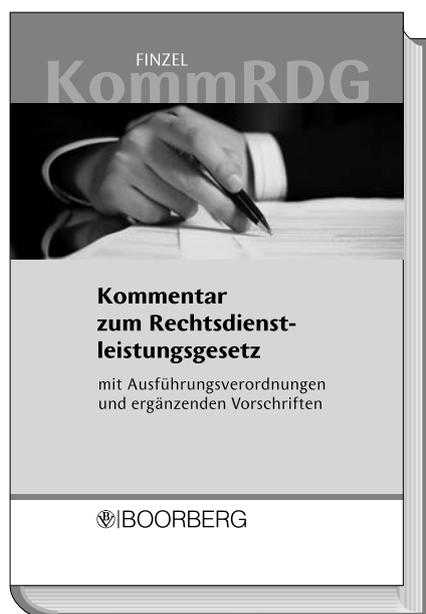
Kommentar zum Rechtsdienstleistungsgesetz KommRDG

mit Ausführungsverordnungen und
ergänzenden Vorschriften

von Dr. Dieter Finzel, Rechtsanwalt und Notar, Hamm,
Präsident der Rechtsanwaltskammer für den OLG-
Bezirk Hamm/Westf., Vorsitzender des Ausschusses
»Allgemeine Berufs- und Grundpflichten« der Satzungs-
versammlung, Mitglied des BRAO-Ausschusses der
Bundesrechtsanwaltskammer

2008, 206 Seiten, € 42,-

ISBN 978-3-415-04068-7



Seit Inkrafttreten des Rechtsdienstleistungsgesetzes
am 1. Juli 2008 ist es weiter gehend als bisher möglich,
Rechtsdienstleistungen als Nebenleistung zu einer nicht-
juristischen Haupttätigkeit zu erbringen, z.B. durch
Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Finanzdienstleister
sowie Berufs- und Interessenvereinigungen.

Das Buch von Dr. Dieter Finzel bietet eine praxisorien-
tierte Kommentierung des Rechtsdienstleistungsgeset-
zes, des Einführungsgesetzes und der Ausführungsvor-
schriften zum RDG. Der Verfasser erläutert außerdem
die durch das RDG geänderten Gesetze, insbesondere
BRAO, ZPO, ArbGG, SGG und VwGO. Er gibt konkrete
Hinweise zu den Voraussetzungen, unter denen außer-
gerichtliche Rechtsdienstleistungen erlaubt sind.

Eingearbeitete Materialien des Gesetzgebungsverfah-
rens sowie eine Gegenüberstellung von neuem und
altem Recht machen das Werk zur wertvollen Ausle-
gungshilfe.

Zu beziehen bei Ihrer Buchhandlung oder beim
RICHARD BOORBERG VERLAG GmbH & Co KG
70551 Stuttgart bzw. Postfach 80 03 40, 81603 München
oder Fax an: 07 11/73 85-100 bzw. 089/43 61 564
Internet: www.boorberg.de
E-Mail: bestellung@boorberg.de

sz 1108

■ Modernisierung von Verfahren im anwaltlichen und notariellen Berufsrecht

Im Anschluss an die FGG-Reform soll das Verfahrensrecht des anwaltlichen und notariellen Berufsrechts dem neuen Verfahrensrecht der freiwilligen Gerichtsbarkeit angepasst werden.

Bisher verweist die Bundesrechtsanwaltsordnung für verwaltungsrechtliche Streitigkeiten auf das FGG. Vor allem bei Streitigkeiten über die Anwaltszulassung, ihre Rücknahme oder ihren Widerruf sowie die Anfechtung sonstiger Verwaltungsakte und das Vorgehen gegen Wahlen und Beschlüsse der Kammern ist dies der Fall.

Auch für das Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland (EuRAG) und für die Bundesnotarordnung (BNotO) gelten insoweit die Vorschriften der BRAO. Künftig sollen für diese Verwaltungsverfahren nicht die Vorschriften des neuen FGG (FamFG), sondern die Verwaltungsverfahrensgesetze des Bundes und der Länder und im gerichtlichen Verfahren die Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) Anwendung finden, da die Rechtsanwalts- und Notarkammern als öffentlich-rechtliche Körperschaften gegenüber ihren Mitgliedern öffentlich-rechtlich handeln. An dem in der Praxis bewährten Rechtsweg hält der Entwurf fest. Dabei soll der Rechtsschutz wie bisher auch weiterhin durch zwei Tatsacheninstanzen – in Anwaltssachen zum Anwaltsgerichtshof und zum Bundesgerichtshof, in Notarsachen zum Oberlandesgericht und zum Bundesgerichtshof – gewährt werden.

■ Aufsatzwettbewerb der Rechtsanwaltskammer Frankfurt/Main

Die Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main hat einen Aufsatzwettbewerb ausgeschrieben. Das Thema lautet:

„Das Verhalten von Rechtsanwälten (Rechtsanwaltschaft) und Justizangehörigen (Justiz) im Kontext von Freiheit und Sicherheit“

Das Thema stellt das Spannungsverhältnis von Freiheit und Sicherheit in der heutigen Gesellschaft in den Mittelpunkt, das nicht nur die Gesetzgebung entscheidend beeinflusst, sondern insbesondere das Verhältnis von Justiz und Anwaltschaft. Anwaltliche Rechte – wie das Schweigerecht und das Verbot der Wahrnehmung widerstreitender Interessen – werden vom Gesetzgeber immer häufiger

als Privilegien des Anwalts und Ausdruck anwaltlicher Freiheit angesehen, die dem Sicherheitsbedürfnis des Bürgers und der Gesellschaft entgegenstehen.

Dabei wird verkannt, dass die so genannten Privilegien des Rechtsanwalts nicht Rechte des Rechtsanwalts, sondern Schutz- und Freiheitsrechte des Bürgers sind. Der Rechtsanwalt ist dazu der geborene Vertreter und Verteidiger der Freiheitsrechte des Bürgers. Er muss seine mahnende Stimme erheben, wenn der Staat die Freiheit zugunsten der Sicherheit immer häufiger einschränkt und bisher geschützte Rechte des Bürgers aushöhlt oder gar aufhebt. Inwiefern Freiheit und Sicherheit zum Wohl der Bürger in Einklang gebracht werden können, ist immer wieder neu zu überdenken und muss ständiges Thema in der rechtlichen und politischen Diskussion bleiben.

Gerade die von Amts und Berufs wegen mit dem Thema beschäftigten Richter und Rechtsanwälte müssen sich nachdrücklich für eine angemessene Auslegung der beiden wichtigen, staatstragenden Grundsätze Freiheit und Sicherheit einsetzen.

Die Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main will durch den Aufsatzwettbewerb feststellen, ob es eine Verbindung zwischen dem Verhalten der Organe der Rechtspflege und der Entwicklung von Freiheit und Sicherheit gibt. Können Gesetze, können Urteile, können Verhaltensweisen der Organe der Rechtspflege Freiheit und Sicherheit eines Volkes, eines Staates garantieren oder sind sie nur Spielball mächtiger politischer oder wirtschaftlicher Interessen?

Es geht der Rechtsanwaltskammer um die eigene, die unmittelbare Beeinflussung des Justizsystems im eigenen Land, im eigenen Bezirk, im eigenen Gericht oder der eigenen Kanzlei.

Für die besten drei Arbeiten ist ein Preisgeld ausgelobt:

1. Preis: 5.000,- EUR
2. Preis: 3.000,- EUR
3. Preis: 2.000,- EUR

Die Auswahl der Preisträger erfolgt durch ein Kuratorium. Dem Kuratorium gehören an:

Thomas Aumüller,
Präsident des OLG Frankfurt/Main

Axel C. Filges,
Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer

Dr. Renate Jäger,
Richterin am EGMR, Straßburg

Hartmut Kilger,
Präsident des Deutschen Anwaltvereins

Prof. Dr. Herbert Landau,
Richter am Bundesverfassungsgericht

Prof. Dr. Thilo Marauhn,
Dekan der Universität Gießen (angefragt)

Prof. Dr. Ulfried Neumann,
Dekan der Universität Frankfurt/Main (angefragt)

Prof. Dr. Achim Schunder,
Schriftleiter der NJW, Frankfurt/Main

Prof. Dr. Dr. Dr. Lutz Simon,
Präsident der Rechtsanwaltskammer
Frankfurt am Main

Die Ausschreibungskriterien und nähere
Informationen finden Sie auf der Homepage der
Rechtsanwaltskammer Frankfurt (www.rakffm.de).

Einsendeschluss ist der **30. April 2009**.

■ Ausstellung: Justitia ist eine Frau

Vom 9. bis 19. Februar 2009 findet in den Räumen der Rechtsanwaltskammer München eine Ausstellung zu dem Thema „Füllhorn, Waage, Schwert - Justitia ist eine Frau“ statt. Die Ausstellung ist zu den Geschäftszeiten der Kammer geöffnet. Veranstalter sind neben der Rechtsanwaltskammer München der Deutsche Juristinnenbund, Regionalgruppe München/Südbayern, und die Gleichstellungsstelle der Landeshauptstadt München.

Der Bogen der Ausstellung spannt sich über 23 000 Jahre Menschheitsgeschichte, vom alten Ägypten bis zur Gegenwart. Die Entwicklung der Gerechtigkeitssymbole, vor allem Füllhorn, Waage und Schwert wird aufgezeigt und es geht um die Frage, warum Justitia eine Frau ist.

Der frauengeschichtliche Blick auf die Gerechtigkeit eröffnet eine überraschende Vielfalt von Gerechtigkeitssymbolen und Themen und macht mit den Frauen bekannt, die sich in besonderem Maße mit Fragen der Gerechtigkeit in ihrer Zeit auseinandergesetzt haben.



MÜNCHENER JURISTISCHE GESELLSCHAFT

Programmorschau 2009/1. Jahreshälfte

- | | |
|----------------------|---|
| Dienstag, 20.01.2009 | „Die Erosion des Privatrechts durch das Europarecht“
Prof. Dr. Heinrich Honsell, Salzburg/Zürich |
| Dienstag, 17.02.2009 | „Tendenzen im Europäischen Strafrecht“
Dr. Helmut Seitz, Ltd. Ministerialrat im Bayerischen
Staatsministerium der Justiz, München |
| Dienstag, 17.03.2009 | Mitgliederversammlung bei der E.ON Energie AG
anschließend
„Aufbau eines internationalen Konzerns,
dargestellt an einer M & A-Transaktion in Osteuropa“
Dr. Frank Esslinger, Leiter der Rechtsabteilung der EON Energie AG, München |
| Dienstag, 21.04.2009 | „Forensische Psychiatrie im Wandel – Gesellschaftliche und biologische Perspektive“
Prof. Dr. Norbert Nedopil, Leiter der Abteilung
für Forensische Psychiatrie der Klinik und Poliklinik
für Psychiatrie und Psychotherapie der Ludwig-Maximilians-Universität München |
| Dienstag, 12.05.2009 | „Tarifvertrags- und Arbeitskampfrecht im Wandel“
Prof. Dr. Frank Bayreuther, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Arbeitsrecht,
Freie Universität Berlin |
| Dienstag, 16.06.2009 | „In Bayern leben – sicher und frei“
Joachim Herrmann, Bayerischer Staatsminister des Innern |

Der Veranstaltungsort wird jeweils mit der Einladung bekannt gegeben.

Informationen und Aufnahmeanträge erhalten Sie unter der Anschrift:
Münchener Juristische Gesellschaft, c/o RAK München, Tal 33, 80331 München,
Telefon (089) 532944-40, Telefax (089) 532944-33, E-Mail: info@m-j-g.de

Verantwortlicher im Sinne des Presserechts: Stephan Kopp, c/o RAK München, Tal 33, 80331 München

■ Aus der Rechtsprechung

■ Wahrnehmung berechtigter Interessen durch Rechtsanwalt

1. Ein Verhalten, das einen Beleidigungstatbestand erfüllt, kann nur dann als Verletzung beruflicher Pflichten beanstandet werden, wenn es nicht in Wahrnehmung berechtigter Interessen erfolgt ist. Im Rahmen der Prüfung der Wahrnehmung berechtigter Interessen ist eine fallbezogene Abwägung zwischen den Grundrechten der Berufsfreiheit – ggf. unter Einbeziehung auch der Meinungsfreiheit – und den Rechtsgütern, deren Schutz die einschränkende Norm bezweckt, verfassungsrechtlich geboten.
2. Mit Blick auf die Berufsfreiheit können herabsetzende Äußerungen, die ein Rechtsanwalt im Zusammenhang mit seiner Berufsausübung und der dabei zulässigen Kritik abgibt, nur dann Anlass für berufsrechtliche Maßnahmen sein, wenn besondere Umstände hinzutreten. Dies ist dann der Fall, wenn die Herabsetzungen nach Inhalt und Form als strafbare Beleidigungen zu beurteilen sind, ohne durch die Wahrnehmung berechtigter Interessen gedeckt zu sein. Darüber hinaus ist das Sachlichkeitsgebot dann verletzt, wenn ein Rechtsanwalt unprofessionell handelt, indem er entweder bewusst Unwahrheiten verbreitet oder eine rechtliche Auseinandersetzung durch neben der Sache liegende Herabsetzungen belastet, zu denen andere Beteiligte oder der Verfahrensverlauf keinen Anlass gegeben haben.

BVerfG, Beschluss vom 15.4.2008 – 1 BvR 1793/07, NJW 2008, 2424 ff.

■ „Auftrittsberechtigt bei ...“ ist wettbewerbswidrig

Der Zusatz auf einem Anwaltsbriefkopf „Auftrittsberechtigt bei allen Amts-, Land- und Oberlandesgerichten“ ist irreführend im Sinne von § 5 Abs. 1 UWG. Es handelt sich um eine unzulässige Werbung mit Selbstverständlichkeiten, die der Verkehr aber nicht als solche erkennt. (Leitsatz der Redaktion)

LG Frankenthal (Pfalz), Urteil vom 5.8.2008 – 1 HK.O 27/08 (rechtskräftig); der Urteilstext liegt in der Kammergeschäftsstelle ein.

■ Kollision bei anwaltlicher und nicht-anwaltlicher Tätigkeit für eine Gesellschaft

1. Die Tätigkeit als geschäftsführender Bevollmächtigter einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts, deren Zweck die Vermietung eines im Eigentum der Gesellschafter stehenden Grundstücks ist,

ist für einen Rechtsanwalt eine Tätigkeit „außerhalb seiner Anwaltstätigkeit“ i. S. des § 45 Abs. 2 Nr. 2 BRAO.

2. Soweit ein Rechtsanwalt zuvor bereits einzelne Gesellschafter gegenüber der Gesellschaft vertreten hat, verstößt die Übernahme der Funktion des geschäftsführenden Bevollmächtigten der Gesellschaft auch dann gegen § 45 Abs. 2 Nr. 2 BRAO, wenn sein früherer Mandant mit der Übernahme dieser Tätigkeit einverstanden ist.
3. § 45 Abs. 1 Nr. 4 BRAO hindert einen Rechtsanwalt, der zeitweise als geschäftsführender Bevollmächtigter für eine Gesellschaft tätig war, nicht daran, diese in Zukunft anwaltlich gegenüber Dritten zu vertreten.

OLG Köln, Urteil vom 20.12.2007 – 18 U 214/06, NJW-RR 2008, 933 ff.

■ Berufsrechtswidrige Werbung für Inkassotätigkeit gegen Erfolgshonorar

1. Ein Pflichtverstoß liegt darin begründet, wenn ein Anwalt damit wirbt, sich für die Inkassotätigkeit mit einem nach § 49b Abs. 2 BRAO verbotenen Erfolgshonorar vergüten zu lassen.
2. Die Abgrenzung zwischen Anwalts- und reiner Inkassotätigkeit hängt davon ab, ob die dem Rechtsanwalt eigentümliche Aufgabe, rechtlichen Beistand zu leisten, so in den Hintergrund getreten ist, dass es gerechtfertigt ist, die beworbene Aufgabe als reine Inkassotätigkeit zu werten.
3. Der Umstand, dass der Rechtsanwalt in der Werbung die Mandanten darauf hinweist, er verlange unabhängig vom Erfolg der Beitreibung eine Grundgebühr, hindert die Annahme der Anpreisung eines Erfolgshonorars nicht. Seine Gebührenvereinbarungen werden vom Wortlaut des § 49b Abs. 2 S. 1 BRAO eindeutig erfasst. Denn danach ist es nicht nur unzulässig, die Vergütung überhaupt, sondern auch ihre Höhe vom Ausgang der Sache oder vom Erfolg der anwaltlichen Tätigkeit abhängig zu machen.
4. Die Unsachlichkeit der anwaltlichen Werbung kann auch damit begründet werden, dass der Rechtsanwalt durch die beanstandete Werbung seine Bereitschaft zu erkennen gegeben hat, gegen das Verbot der Gebührenunterschreitung gem. § 49b Abs. 1 BRAO zu verstoßen.
5. Das Gebührenunterschreitungsverbot in § 49 Abs. 1 BRAO begegnet keinen verfassungsrechtlichen Bedenken.

BGH, Beschluss vom 9.6.2008 – AnwSt (R) 5/05, www.bundesgerichtshof.de

■ **Widerruf der Zulassung wegen Vermögensverfalls auch bei teilweiser Begleichung der Schulden**

Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft ist zu widerrufen, wenn ein Rechtsanwalt durch Schuldtitel mit erheblichen Beträgen in Vermögensverfall geraten ist und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass er in absehbarer Zeit eine Konsolidierung seiner schlechten finanziellen Verhältnisse herbeiführen kann. Allein der teilweise Nachweis, dass er Forderungen zwischenzeitlich beglichen hat, lässt nicht den Rückschluss auf insgesamt geordnete Vermögensverhältnisse zu.

BGH, Beschluss vom 25.2.2008 – AnwZ (B) 20/07, www.bundesgerichtshof.de

■ **Themenauswahl für das Fachgespräch**

1. Bei der Auswahl der Themen für das Fachgespräch steht dem Ausschuss ein Beurteilungsspielraum zu. Überprüft werden kann nur, ob sich die Themen des Fachgesprächs in dem zulässigen stofflichen Rahmen halten, zur Ermittlung der Kenntnisse geeignet sind, dem Zweck des Gesprächs dienen und ob das Verfahren im Übrigen beachtet ist.
2. Genügen die praktischen Nachweise den Anforderungen des § 5 FAO nicht, können die Themen aus dem gesamten nicht durch Fallbearbeitungen abgedeckten für die jeweilige Fachanwaltsbezeichnungen in den §§ 8 bis 14k FAO vorgesehenen Stoff gewählt werden; für die durch Fallbearbeitungen abgedeckten Bereiche gilt das nur, wenn sich Zweifel ergeben.

BGH, Beschluss vom 25.2.2008 – AnwZ (B) 14/07, NJW-RR 2008, 927 f.

■ **Fachbezug von Fallbearbeitungen bei Fachanwaltsprüfung**

Als Fallbearbeitung auf dem Fachgebiet Arbeitsrecht i. S. von §§ 5 S. 1 lit. c, 10 Nr. 1 FAO kann eine solche im Arbeitsförderungs- oder Sozialversicherungsrecht nur dann angesehen werden, wenn sie einen inhaltlichen Bezug zum Arbeitsrecht hat.

BGH, Beschluss vom 25.2.2008 – AnwZ (B) 17/07, NJW-RR 2008, 925 ff.

■ **Keine starre Begrenzung der anwaltlichen Vergütung auf das Fünffache der gesetzlichen Gebühren**

Eine Vergütungsvereinbarung ist nicht schon immer dann unangemessen hoch, wenn sie das Fünffache

der gesetzlichen Gebühren übersteigt. Es müssen vielmehr alle Umstände hinsichtlich der Vergütung Berücksichtigung finden, womit sich eine allgemein verbindliche, nur im Extremfall überwindbare Honorarhöchstgrenze nicht vereinbaren lässt.

OLG Hamm, Urteil vom 13.3.2008 – 28 U 71/07, RVGreport 2008, 256 ff. oder <http://www.justiz.nrw.de/RB/nrwe2/index.php>

■ **Flug- und Hotelkosten eines Rechtsanwalts**

1. Flugreisekosten des Prozessbevollmächtigten sind – in Höhe der Kosten für einen Flug in der Economy Class – erstattungsfähig, wenn die Mehrkosten der Flugreise nicht außer Verhältnis zu den Kosten der Benutzung der Bahn (1. Wagenklasse) stehen; dies ist für einen Flug von München nach Frankfurt regelmäßig der Fall.
2. Kosten für eine erforderliche Übernachtung in Frankfurt sind – jedenfalls außerhalb von Messezeiten – in Höhe von 170,- EUR erstattungsfähig.

OLG Frankfurt, Beschluss vom 11.2.2008 – 6 W 207/07, MDR 2008, 1005

■ **Rundfunkgebühren für internetfähige PCs**

Die Richter sind sich immer noch nicht einig.

Das Verwaltungsgericht Ansbach entschied am 10.07.2008, dass auch der internetfähige Computer in der Anwaltskanzlei gebührenpflichtig sei. Zur Begründung wies das Gericht darauf hin, dass der Rundfunkgebührenstaatsvertrag seit dem 01.01.2007 auch für neuartige Rundfunkempfangsgeräte wie Rechner oder Rundfunkprogramme aus dem Internet gelte. Für PCs mit Internetanschluss wären deshalb Rundfunkgebühren zu entrichten, wenn schon für andere Empfangsgeräte bezahlt werde. Auf die Frage, warum der PC bereit gehalten werde, komme es nicht an.

VG Ansbach, Urteil vom 10.7.2008 – AN 5 K 08.00348

Dagegen urteilten die Richter des Verwaltungsgerichts Koblenz am 15.07.2008 zugunsten des Rechtsanwalts. Er müsse für seinen beruflich genutzten Computer mit Internetanschluss keine Rundfunkgebühren entrichten. Nach Ansicht des Gerichts sei der Rechtsanwalt kein Rundfunkteilnehmer, weil er kein Rundfunkgerät zum Empfang im Sinne der rundfunkrechtlichen Bestimmungen bereit halte. Zwar könne er mit seinem PC über seinen Internetbrowser Sendungen der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten empfangen, jedoch rechtfertige dies nicht ohne Weiteres die Gebühren-

erhebung. Zudem sei der internetfähige PC kein Gerät, das speziell für einen Hörfunk- oder Fernsehempfang ausgerichtet sei, da er den Zugriff auf eine Fülle von Informationen ermögliche und in vielfacher Weise anderweitig genutzt werde.

Das Gericht hat die Berufung zum OVG Rheinland-Pfalz zugelassen.

**VG Koblenz, Urteil vom 15.7.2008 –
1 K 496/08.KO**

Jetzt hat das Verwaltungsgericht Münster entschieden, dass ein Student nicht allein deshalb zu Rundfunkgebühren herangezogen werden kann, weil er einen Internet-PC besitze, mit dem er auch Hörfunkprogramme empfangen könne. Das Gericht

begründete dabei seine Entscheidung entsprechend dem Verwaltungsgericht Koblenz. Der Student, der weder über ein Radio noch einen Fernseher verfüge, könne nicht aufgrund des Besitzes eines internetfähigen PCs eine allgemeine Gebührenpflicht auferlegt bekommen, nur weil mit dem Computer theoretisch auch ein Rundfunkempfang möglich sei. Entgegen den herkömmlichen Rundfunkgeräten, deren Besitz schon regelmäßig das Bereithalten zum Empfang vermuten lasse, verhalte es sich bei neuartigen multifunktionalen Geräten anders.

Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.

**VG Münster, Urteil vom 26.9.2008 –
7 K 1473/07**

Das Seehaus für Rechtsanwälte

Das Haus kann von Rechtsanwälten oder Angehörigen verwandter Berufe i. S. von § 59 a BRAO genutzt werden.

Das Anwesen liegt in einem großen Garten direkt am See in Seeshaupt. Die Apartments sind gut eingerichtet (mit Dusche, Toilette, kleiner Küche und teils mit großem Balkon) und laden zu einem längeren Ferienaufenthalt oder auch zu einem Kurzurlaub zu jeder Jahreszeit ein.

Außerdem bieten wir für Seminare, Tagungen, Konferenzen etc. einen Raum bis 50 Personen und einen für 20 Personen an. Moderne Seminartechnik ist vorhanden.

In Seeshaupt und seiner Umgebung findet man genügend Sportmöglichkeiten und Kulturangebote. Wanderungen und Radtouren um den Starnberger See und durch die zauberhafte Landschaft der nahen Osterseen werden ein unvergessliches Erlebnis und sind direkt vom Seehaus aus möglich.

Ist der See zum Schwimmen zu kalt, bieten Hallenbäder und Thermalanlagen in erreichbarer Nähe angenehme Alternativen.

Skiläufer erreichen alpine Skigebiete in längstens einer halben Autostunde, bei Schnee im Tal findet man Langlaufloipen ab Seeshaupt. München ist in einer halben Autostunde zu erreichen. Es lohnt sich, das Seehaus kennenzulernen und seine Nutzungsmöglichkeiten wahrzunehmen.

Der Seehaus-Verein für Rechtsanwälte e.V.,
St.-Cajetan-Str. 20, 81669 München, Tel. 089/44451960, Fax: 089/44451961
und die Leiterin der Geschäftsstelle, Frau Schloer,
erteilen Auskünfte und nehmen gerne Ihre Buchung entgegen.



Nähere Informationen (auch die Nutzungsbedingungen und Nutzungsentgelte) finden Sie im Internet unter: www.rak-muenchen.de/seehaus.html

Aktueller Zinssatz

Nach der geltenden Fassung von § 288 Abs. 1 Satz 2 BGB betragen die gesetzlichen Verzugszinsen für Rechtsgeschäfte, an denen ein Verbraucher beteiligt ist, fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher nicht beteiligt ist, beträgt der Zinssatz für Entgeltforderungen acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz, § 288 Abs. 2 BGB. Bei Verzugszinsen im Bereich von Darlehensgeschäften gilt die Sonderregelung in § 497 Abs. 1 Satz 2 BGB.

Der Basiszinssatz ist variabel und kann sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres ändern, § 247 Abs. 1 BGB. Die Deutsche Bundesbank gibt den geltenden Basiszinssatz im Bundesanzeiger bekannt.

Zeitpunkt		Basiszinssatz	Verzugszinsen		
von	bis		nach § 288 Abs. 1 BGB	nach § 288 Abs. 2 BGB	nach § 497 Abs. 1 Satz 2 BGB
01.07.2008		3,19 %	8,19 %	11,19 %	5,69 %
01.01.2008	30.06.2008	3,32 %	8,32 %	11,32 %	5,82 %
01.07.2007	31.12.2007	3,19 %	8,19 %	11,19 %	5,69 %
01.01.2007	30.06.2007	2,70 %	7,70 %	10,70 %	5,20 %
01.07.2006	31.12.2006	1,95 %	6,95 %	9,95 %	4,45 %
01.01.2006	30.06.2006	1,37 %	6,37 %	9,37 %	3,87 %
01.07.2005	31.12.2005	1,17 %	6,17 %	9,17 %	3,67 %
01.01.2005	30.06.2005	1,21 %	6,21 %	9,21 %	3,71 %
01.07.2004	31.12.2004	1,13 %	6,13 %	9,13 %	3,63 %
01.01.2004	30.06.2004	1,14 %	6,14 %	9,14 %	3,64 %
01.07.2003	31.12.2003	1,22 %	6,22 %	9,22 %	3,72 %
01.01.2003	30.06.2003	1,97 %	6,97 %	9,97 %	4,47 %
01.07.2002	31.12.2002	2,47 %	7,47 %	10,47 %	4,97 %
01.01.2002	30.06.2002	2,57 %	7,57 %	10,57 %	5,07 %
			nach § 288 Abs. 1 BGB a. F.		
01.09.2001	31.12.2001	3,62 %	8,62 %		
01.09.2000	31.08.2001	4,26 %	9,26 %		
01.05.2000	31.08.2000	3,42 %	8,42 %		

Telefondienst / Faxservice

Die wichtigsten Durchwahl-Nummern der Kammer lauten:

Zentrale	(089) 532944-0
Sekretariat der Geschäftsführung/Anwaltsausweise	(089) 532944-10
Zulassungen	(089) 532944-15/17
Fachanwaltschaften	(089) 532944-25/41
Vertreterbestellungen/ Verzichtserklärungen	(089) 532944-23/58
Berufshaftpflichtversicherung als Zulassungsvoraussetzung	(089) 532944-24
Beschwerdewesen	(089) 532944-13
Buchhaltung	(089) 532944-31/35/39
Ausbildung RA-Fachangestellte/ Rechtswachwachen	(089) 532944-34/16
Fortbildungsveranstaltungen/Nothilfe	(089) 532944-40
EDV/Adressverwaltung	(089) 532944-18/26

Ansonsten gilt:

Die Zentrale ist Montag bis Donnerstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr besetzt.

Die Geschäftsführer stehen den Mitgliedern telefonisch Montag bis Donnerstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr für Auskünfte und kurze Beratungen zur Verfügung.

Zusätzlich bietet der Vorstand unseren Mitgliedern unter einer besonderen Nummer telefonische Beratung an. Diese Beratungen finden jeweils am Mittwoch von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr statt und werden reihum von den Mitgliedern des Vorstands abgehalten. Die zusätzliche Telefonnummer der Kammer für diesen Dienst lautet: (089) 544037-84.

Für Gebührenfragen hat die Kammer eine Telefon-Hotline eingerichtet. Jeden Dienstag von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr berät Rechtsfachwirtin Sabine Jungbauer bei gebührenrechtlichen Problemen unter der Telefonnummer (089) 544037-84.

Darüber hinaus ist die Abfrage per Telefax (089) 532944-28 oder E-Mail (info@rak-muenchen.de) möglich. Teilen Sie Ihr Problem, Ihre Frage kurz per Telefax oder E-Mail mit (nicht mehr als eine Seite). Wir werden nach Möglichkeit binnen eines Werktags antworten.

■ Vermittlungen

Bei Auseinandersetzungen unter Mitgliedern der Kammer bietet der Vorstand entsprechend der Regelung in § 73 Abs. 2 Nr. 2 BRAO Vermittlungsgespräche an.

Ein Vermittlungsgespräch setzt voraus, dass beide Seiten damit einverstanden sind. Lehnt die Gegenseite die Teilnahme an einem Vermittlungsversuch ab, ist die Vermittlung gescheitert, bevor sie angefangen hat.

Die Weigerung, an einem Vermittlungsgespräch teilzunehmen, stellt keinen Verstoß gegen das Berufsrecht dar. Der Vorstand bittet jedoch, bei Auseinandersetzungen untereinander zunächst die Vermittlung durch die Kammer zu suchen.

Kommt ein Vermittlungsgespräch zustande, dann ist es in der Regel auch erfolgreich.

Gemäß § 73 Abs. 2 Nr. 3 BRAO wird auch die Vermittlung bei Auseinandersetzungen zwischen Anwalt und Mandant angeboten.

■ Nothilfe

Die Rechtsanwaltskammer München unterhält gemäß § 89 Abs. 2 Nr. 3 BRAO eine Nothilfeeinrichtung.

Die Nothilfeeinrichtung erhält ihre Gelder durch Spenden, durch Geldbußen der Anwaltsgerichtsbarkeit und zum Teil auch von Geldauflagen der ordentlichen Strafgerichtsbarkeit.

Die Weihnachtsspenden der Kolleginnen und Kollegen lassen eine große Solidarität der Anwaltschaft erkennen. Die Spenden kommen ohne einen Cent Abzug den Bedürftigen zu Gute.

Die Nothilfe unterstützt ältere Kolleginnen und Kollegen, die unverschuldet oder durch Krankheit in wirtschaftliche Not geraten sind. Die Betroffenen können in eine langfristige finanzielle Betreuung aufgenommen werden. In manchen Fällen kann auch eine einmalige Finanzspritze helfen. Den Bedürftigen wird in allen Fällen mit kleineren und – wo es notwendig ist – mit größeren Beträgen geholfen. Jeder Antrag auf Nothilfe wird absolut **vertraulich** behandelt.

Die Kontoverbindung der Nothilfe lautet: Konto-Nr. 580 340 8264, HypoVereinsbank München, BLZ 700 202 70. Ansprechpartnerin für die Nothilfe ist Frau Stephanie Merk, Telefon 089/532944-40.

■ Vertrauensanwalt für in Not geratene Mitglieder

In wirtschaftliche Not geratene Kolleginnen und Kollegen können sich durch den vom Kammervorstand bestellten Vertrauensanwalt beraten lassen. Sowohl die Namen der Ratsuchenden als auch sämtliche gegenüber dem Vertrauensanwalt gemachten Angaben werden von diesem streng vertraulich behandelt und unterliegen der anwaltlichen Schweigepflicht auch gegenüber dem Kammervorstand.

Die Beratung erfolgt kostenlos. Ein Rechtsanspruch auf die Beratung besteht nicht. Die Beratungsleistungen des Vertrauensanwalts sind auf maximal fünf Stunden beschränkt.

Vertrauensanwalt der RAK München ist:
Rechtsanwalt Roland P. Weber
Barerstr. 3, 80333 München
Telefon: 089/291605-47
Telefax: 089/291605-49
E-Mail: recht@kanzleiweber.com

Aufruf zur Weihnachtsspende 2008

Sehr geehrte Damen und Herren, Kolleginnen und Kollegen,

mit diesem alljährlichen Spendenaufruf dürfen wir Ihnen unseren Nothilfe-Fonds ans Herz legen. Der Nothilfe-Fonds ist eine Einrichtung der Rechtsanwaltskammer München, die in Not geratene Kolleginnen und Kollegen sowie deren Angehörige aus dem Kammerbezirk finanziell unterstützt. Die Spendeneinnahmen kommen ausschließlich diesem Zweck zugute.

Gerade zur Weihnachtszeit werden Sie mit vielen Spendenaufrufen überhäuft werden. Wir würden uns dennoch freuen, wenn Sie uns eine Spende zukommen lassen könnten, um die Not der Kolleginnen und Kollegen sowie deren Familien etwas lindern zu können.

Eine Spendenquittung geht Ihnen ohne Aufforderung zu Beginn des Jahres 2009 zu. Abschließend dürfen wir Sie noch bitten, uns bedürftige Kammermitglieder oder deren Angehörige zu benennen. Alle Hinweise werden selbstverständlich absolut vertraulich behandelt.

Im Namen der Nothilfe danke ich Ihnen im Voraus herzlich für Ihre Weihnachtsspende.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen
Hansjörg Staehle
Präsident

Konto der Rechtsanwaltskammer München/Nothilfe-Fonds:
HypoVereinsbank München
Nr. 580 340 8264, BLZ 700 202 70

■ Abschlussprüfung der RA-Fachangestellten 2009/II

Der schriftliche Teil der Abschlussprüfung 2009/II in dem Ausbildungsberuf Rechtsanwaltsfachangestellte/r findet statt am:

Montag, 25.05.2009,
Dienstag, 26.05.2009,
Mittwoch, 27.05.2009

- Fachbezogene Informationsverarbeitung

Dienstag, 16.06.2009

- ZPO und Rechnungswesen

Mittwoch, 17.06.2009

- RVG, Rechts-, Wirtschafts- und Sozialkunde

Anmeldeschluss: 6. März 2009
(Ausschlussfrist)

Die Anmeldungen sind mit den einheitlichen Anmeldeformularen vorzunehmen, die von der Rechtsanwaltskammer **Anfang Februar 2009** an die auszubildenden Kanzleien versendet werden. Zusätzlich können die Anmeldeformulare direkt bei der Geschäftsstelle der Kammer angefordert werden (nicht vor Anfang Februar). Prüfungsort sowie zeitlicher Beginn der Abschlussprüfung werden dem Prüfungsteilnehmer gesondert mit dem Zulassungsbescheid mitgeteilt.

Die Prüfungsteilnehmer sind berechtigt, die Gesetzsammlung „Schönfelder“ und andere aktuelle Gesetzestexte ohne Erläuterungen und Kommentierungen sowie einen nicht programmierbaren Taschenrechner mitzubringen. Reine Solarrechner sind ungeeignet.

Ferner sind zulässig unkommentierte Gebührentabellen sowie ein Kalender für 2008/2009.

Aufgefordert zur Teilnahme an der Abschlussprüfung sind alle Auszubildenden, deren Ausbildungszeit spätestens am **1. September 2009** endet. Auf Antrag des Auszubildenden mit Zustimmung des Auszubildenden kann ohne besondere Nachweise auch zugelassen werden, wessen Ausbildungszeit nicht später als am **1. Oktober 2009** endet.

Die Ausbildungskanzleien sind verpflichtet, die Prüflinge bis zum **6. März 2009** (Anmeldeschluss) bei der Rechtsanwaltskammer München zur Prüfung anzumelden. Später eingehende Anmeldungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Ferner werden auch diejenigen Auszubildenden zur Prüfung aufgerufen, die eine vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung gemäß § 45 Abs. 1 BBiG oder eine Zulassung als Externe gemäß § 45 Abs. 2 BBiG anstreben. Eine vorzeitige Zulassung

kommt nur bei nachgewiesenen überdurchschnittlichen Leistungen (2,0) in der Praxis und in der Berufsschule in Betracht. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, wird von der Rechtsanwaltskammer München im Einzelnen geprüft.

Prüfungsgebühr: 75,- EUR je Prüfungsteilnehmer, fällig mit der Anmeldung und zahlbar auf das Konto der Rechtsanwaltskammer München, Hypo-Vereinsbank München, Konto-Nummer 81631, Bankleitzahl 700 202 70. Wir bitten hier, jeweils den Namen des Auszubildenden sowie die Ausbildungsverzeichnisnummer anzugeben. Nimmt der Prüfungsbewerber nur an höchstens drei Prüfungsfächern teil, so ermäßigt sich die Gebühr auf **37,- EUR**.

Der Termin der **mündlichen Abschlussprüfung** wird von den örtlichen Prüfungsausschüssen in eigener Zuständigkeit festgelegt. Zur Freistellung von Auszubildenden für Prüfungen wird auf die gesetzliche Regelung, hier insbesondere § 15 BBiG, § 10 JArbSchG, hingewiesen.

■ Termine für die Durchführung der Fortbildungsprüfung – geprüfte Rechtsfachwirtin – – geprüfter Rechtsfachwirt –

Nach § 7 Abs. 3 der Prüfungsordnung (PO) für die Durchführung der Fortbildungsprüfung gemäß der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss „Geprüfter Rechtsfachwirt“ vom 23.08.2001 (BGBl. I S. 2250), gibt die Rechtsanwaltskammer München die Prüfungstermine für den schriftlichen Prüfungsteil (§ 14 Abs. 2 PO) wie folgt bekannt:

- Termine der schriftlichen Prüfung:
Dienstag, 28.04.2009 (1. Prüfungstag)
Mittwoch, 29.04.2009 (2. Prüfungstag)
Donnerstag, 30.04.2009 (3. Prüfungstag)

Prüfungsort:
Rechtsanwaltskammer München,
Tal 33, 80331 München, Seminarräume I bis III

- Termin der mündlichen Ergänzungsprüfung (§ 14 Abs. 2 Satz 2 PO):
Donnerstag, 02.07.2009

- Termine für die mündliche Prüfung (§ 14 Abs. 3 PO):

Montag, 06.07.2009
Dienstag, 07.07.2009
Freitag, 10.07.2009

Prüfungsort: Rechtsanwaltskammer München,
Tal 33, 80331 München

Bei der Fortbildungsprüfung sind folgende Arbeits- und Hilfsmittel zulässig:

- Textsammlung „Schönfelder, Deutsche Gesetze“ auf neuestem Stand
- Beck-Texte im dtv-Verlag, ArbR, Arbeitsgesetze
- Beck-Texte im dtv-Verlag, SteuerG, Steuergesetze 1, SteuerG, Steuergesetze 2

oder

- Beck-Texte im dtv-Verlag, EST, Einkommensteuer, UST, Umsatzsteuerrecht, Lohnsteuerrecht oder
- Beck'sche Textausgabe, Steuergesetze 1, Textsammlung, Steuerrichtlinien, Textsammlung oder
- NWB - Textausgabe, wichtige Steuergesetze mit Durchführungsverordnungen, wichtige Steuerrichtlinien.

Ferner zugelassen sind unkommentierte Gebührentabellen, ein Kalender für 2008/2009, ein nicht programmierbarer Taschenrechner (reine Solarrechner sind ungeeignet), Gesetzestexte nur in unkommentierter Form.

Für das Prüfungsfach „Büroorganisation und -verwaltung“, Teil Steuerrecht, gilt der Rechtsstand zum 31.12.2008.

Anmeldeschluss für die Fortbildungsprüfung ist **Samstag, 28. Februar 2009** (Ausschlussfrist).

Später eingehende Anmeldungen können nicht mehr berücksichtigt werden. Die Anmeldung erfolgt direkt bei der RAK München (80331 München, Tal 33, Tel. 089/532944-34, Fax: 089/532944-53).

Die persönlichen und örtlichen Zulassungsvoraussetzungen ergeben sich aus §§ 8 und 9 der Prüfungsordnung. Die Prüfungsordnung können Sie bei der Rechtsanwaltskammer telefonisch anfordern oder unter www.rak-muenchen.de abrufen. Das Formblatt für die Anmeldung zur Fortbildungsprüfung erhalten Sie bei der Rechtsanwaltskammer München, Frau Bunte, Tel. 089/532944-34.

Für die Teilnahme an der Fortbildungsprüfung erhebt die Rechtsanwaltskammer München gemäß § 1 der Gebührenordnung eine Gebühr in Höhe von **250,- EUR**.

■ 1. Platz für Berufsschule München

Die Städtische Berufsschule für Rechts- und Verwaltungsberufe München hat im Bereich der Berufsschulen in Bayern zum vierten Mal den 1. Platz im Bayerischen Schülerleistungsschreiben 2008 – Textfassung – belegt. Herzlichen Glückwunsch!

■ Berufs-Infotag 2008

Bei einer Jobbörse konnten Jugendliche alle Ausbildungsberufe der rechts-, steuer- und wirtschaftsberatenden Berufe kennenlernen. Neben den Berufskammern der Rechts- und Patentanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Notare unterstützten Kanzleien, Berufsschulen und die Bundesagentur für Arbeit die Interessenten bei der Berufswahl.



Der Berufs-Infotag fand am 18. September 2008 zum vierten Mal in den Räumen der Rechtsanwaltskammer München statt. Die Veranstaltung ist Teil der Ausbildungsinitiative der Rechtsanwaltskammer München.

Der Kammervorstand bedankt sich herzlich bei allen Kanzleien, die sich mit einem Stand an der Ausbildungsbörse beteiligt haben, für ihr großes Engagement.

Ausbildungsinitiative der Rechtsanwaltskammer München

„Ausbildung – ja bitte“

Sie wollen zukünftig einen Ausbildungsplatz anbieten bzw. bieten bereits einen Ausbildungsplatz an und haben diesbezüglich noch Fragen zur Ausbildung, dann laden wir Sie herzlich zu unserer Veranstaltung ein am

**Montag, 12. Januar 2009,
von 17.00 Uhr bis 20.00 Uhr.**

Es handelt sich um eine **Informationsveranstaltung** für alle Ausbildungskanzleien oder Kanzleien, die künftig gerne ausbilden möchten. Die Veranstaltung richtet sich an alle interessierten Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte und/oder Bürovorsteherinnen/Bürovorsteher, die mit der Ausbildung befasst sind.

Ziel der Veranstaltung ist es, vermehrt Kanzleien zu gewinnen, die Ausbildungsplätze für Rechtsanwaltsfachangestellte schaffen. Hier erfahren Sie, was Sie schon immer über die Ausbildung von Rechtsanwaltsfachangestellten wissen wollten und warum sich Ausbildung doch lohnt.

Als Inhalt ist Folgendes vorgesehen:

- Die Rechtsanwaltskammer München als zuständige Stelle nach dem Berufsbildungsgesetz
- Eintragung des Ausbildungsvertrages in das Ausbildungsverzeichnis
- Förderprogramme für die Bereitstellung eines Ausbildungsplatzes
- Durchführung der Zwischen- und Abschlussprüfung

Referentin: GFin Elisabeth Schwärzer, Rechtsanwaltskammer München

- Frage: Lohnt sich die Ausbildung für meine Kanzlei?
- Welchen Vorteil bringt die Ausbildung von Rechtsanwaltsfachangestellten?
- Effiziente Auswahl von Schüler/innen für eine Ausbildungsstelle
- Ablauf einer Ausbildung in einer Kanzlei

Referentin: Petra Zacher, Büroleiterin der Kanzlei Schwarz - Kelwing - Wicke - Westpfahl, München

- Erörterung spezieller Fragen zur Ausbildung von Rechtsanwaltsfachangestellten
- Klärung verschiedener Problemkonstellationen, die sich im Rahmen der Ausbildung ergeben können

Referentinnen:

Sabine Jungbauer, Rechtsfachwirtin und Ausbildungsberaterin
Waltraud Okon, Rechtsfachwirtin und Ausbildungsberaterin

Anschließend Diskussion mit den Teilnehmern. Es können noch Einzelfragen zur Ausbildung der Fachangestellten mit den Teilnehmern des Podiums geklärt werden. Auch stehen die Teilnehmer des Podiums für persönliche Fragen in Einzelgesprächen zur Verfügung.

Der Teilnehmerbeitrag beträgt 20,00 EUR.

Veranstaltungsort: Rechtsanwaltskammer München, Tal 33, 80331 München

An die
Rechtsanwaltskammer München
Frau Merk
Tal 33
80331 München

per Telefax: 089/532944-33

Anmeldung

Zur Informationsveranstaltung „**Ausbildungsinitiative**“ melde(n) ich mich / wir uns an:

Mitglieds-Nr.: _____

Name der Rechtsanwältin / des Rechtsanwalts

Adresse

Ort, Datum

Kanzleistempel, Unterschrift

■ Aktueller Mitgliederstand der Rechtsanwaltskammer München

Am 31.10.2008 hatte die Kammer insgesamt **18.489** Mitglieder.

In dieser Zahl enthalten sind 101 Rechtsbeistände, die nach § 209 BRAO in die Kammer aufgenommen sind, sowie 103 ausländische Anwälte, die sich gemäß § 2 EuRAG, § 206 Abs. 1 BRAO im Bezirk der Kammer niedergelassen haben.

Insgesamt **12.028** Mitglieder der Kammer haben ihren Kanzleisitz im Bezirk des Amtsgerichts München (i.e. Stadt- und Landkreis München).

Im Bezirk der Rechtsanwaltskammer München sind insgesamt 362 Zweigstellen eingerichtet. Davon sind 142 Zweigstellen von Kolleginnen und Kollegen eingerichtet, die nicht Mitglied der RAK München sind.